

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik
DUAL, B.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Erfurt
Standort: Erfurt
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss (mindestens allgemeine) Rahmenbedingungen für die in zahlreichen Modulen anteilig kreditierte Anwendung theoretischer Inhalte in der Praxis definieren und in geeigneter Form sicherstellen, dass diese Rahmenbedingungen / Kriterien eingehalten werden. (§ 12 Abs. 1, Abs 5 Ziffer 1, Abs. 6 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: In den Rubriken „Qualifikationsziele“ und „Inhalt“ des Modulhandbuchs muss festgehalten werden, dass die Bachelorarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner zu erstellen ist; für das Modul „Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik“ muss hinsichtlich der Rubriken „Qualifikationsziele“ und „Inhalt“ der Bezug zur dualen Konzeption des Moduls und zur Durchführung an der Praxisstätte hergestellt werden. (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - anteilig kreditierte Anwendung theoretischer Inhalte in der Praxis (§ 12 Abs. 1, Abs 5 Ziffer 1, Abs. 6 ThürStAkkrVO)

Gemäß § 5 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen sind die verschiedenen Lernorte „eng miteinander verwoben“. Insgesamt werden dementsprechend je nach Vertiefungsrichtung mindestens 50 Leistungspunkte beim dualen Vertragspartner erworben. Die „Präsenzzeiten in den dualen Institutionen“ liegen laut dieses Absatzes in der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester und werden „für die Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis sowie die berufsbezogene Bachelorarbeit genutzt und angerechnet“. Gemäß § 5 Abs. 4 wird der „anteilige Umfang der ECTS-Punkte“ für „die duale Praxis“ im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesen. Gemäß § 5 Abs. 5 wird „der Umfang des Workload für die Anwendung theoretischer Inhalte in der dualen Institution – anteilig bzw. statt vom in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Workload für das Selbst Studium – im Detail im Kooperationsvertrag geregelt“.

Im Studien- und Prüfungsplan werden den meisten Theoriemodulen zwischen einem und zwei „ECTS-Punkten für dual“ zugeordnet. Im Modulhandbuch sind diese der betrieblichen Praxis zugeordneten Leistungspunkte nicht ausgewiesen. Der Musterkooperationsvertrag legt dazu in § 5 Abs. 1 lediglich unbestimmt fest, „[d]ie Duale Partner-Institution unterstützt die FH Erfurt bei der Durchführung des Studiums. Dazu gehört die Sicherstellung der Anwendung theoretischer Inhalte des Studiums in der Praxis.“

Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 aus, [d]ie inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisinstitution erfolgt in den Praxisphasen im 1. bis 4. und im 6. Semester durch die „Anwendung theoretischer Inhalte in der dualen Institution – anteilig bzw. statt vom in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Workload für das Selbststudium ...“ (SB NML DUAL § 5 Abs. 5).“ Im Umfang von 26 bis 28 Leistungspunkten sei „ein Teil der inhaltlichen Transferleistung zwischen Theorie und Praxis mit Absicht den Studierenden überlassen“, was den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung des dualen Studiums aus dem Jahr 2013 entspreche.

Der Akkreditierungsrat bewertet es als kritisch, dass für die in fast jedem Theoriemodul anteilig kreditierte „Anwendung des theoretischen Wissens in der Praxis“ hochschulseitig keine Rahmenbedingungen definiert werden.

Es ist richtig, dass das von der Hochschule referenzierte Positionspapier des Wissenschaftsrats einen „unterschiedlichen Grad der inhaltlichen Verzahnung“ für möglich erklärt und davon spricht, dass „ein Teil der inhaltlichen Transferleistung zwischen Theorie und Praxis mit Absicht den Studierenden überlassen“ werden kann. Das Positionspapier des Wissenschaftsrats erklärt jedoch auch, dass „[d]ie Verantwortung für die Qualitätssicherung der innercurricularen Praxisanteile [...] grundsätzlich bei der gradverleihenden Hochschule [...] liegt (S. 29). Ebendort heißt es zudem weiter, dass auch „[...] die curriculare Ausgestaltung“ der Praxisanteile „die Qualität eines dualen Studiengangs“ ausmacht und dass die Qualitätssicherung für den praktischen Lernort „mindestens die praktischen Ausbildungsinhalte und deren Bezüge zu den akademischen Modulen, die Art der Betreuung und die Qualifikation der Betreuenden auf der Praxisseite erfassen“ soll (S. 32).

Eine Qualitätssicherung von innercurricularen Praxisanteilen, die auch in § 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO gefordert wird, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht gelingen, wenn sich die Hochschule – diesen Eindruck vermitteln jedenfalls die vorliegenden Studiengangsunterlagen – aus der gestaltenden Begleitung eines erheblichen Teils des curricular verankerten Theorie-Praxis-Transfers zurückzieht. Dem Studiengang kann damit zudem derzeit nicht evidenzbasiert attestiert werden, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürStAkkrVO); auch eine angemessene Darstellung der besonderen Charakteristika des dualen Profils (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO) ist in diesem Punkt nicht verbindlich gewährleistet. Die in diesem Punkt mangelnde Transparenz hinsichtlich der Erwartungen an Studierende und Partnerunternehmen geht schließlich nicht mit den Anforderungen an „einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“ (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 ThürStAkkrVO) konform; diese Intransparenz wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats dadurch weiter erhöht, dass die fraglichen Module auch in dem grundständigen Studiengang „Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik“ und häufig auch in dem grundständigen und beiden dualen Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen“ vorgesehen sind, aus den Modulbeschreibungen aber nicht hervorgeht, dass sich Anforderungen und Durchführung der Module zumindest punktuell zwischen dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur:in Mobilität und Logistik dual“ und den anderen vier Bachelorstudiengängen unterscheiden.

Aus dem bisher Gesagten folgt ausdrücklich nicht, dass die Ausgestaltung des Theorie-Praxis-Transfers von der Hochschule zwingend im Detail vorgegeben und die Umsetzung in Form von Prüfungsleistungen kontrolliert werden muss. Die Hochschule muss aber mindestens allgemeine Rahmenbedingungen / Kriterien für die von ihr in zahlreichen Modulen anteilig kreditierte Anwendung theoretischer Inhalte in der Praxis definieren und in geeigneter Form sicherstellen, dass diese Rahmenbedingungen / Kriterien eingehalten werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt zu diesem Sachverhalt eine Auflage. Der Akkreditierungsrat gibt der Hochschule nicht im Detail vor, auf welchem Weg diese Auflage zu erfüllen ist. Beispielsweise könnten aber für die fraglichen Module spezifische Kompetenzen, die von Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur:in Mobilität und Logistik dual“, im Rahmen der Praxistätigkeit erworben werden sollen definiert und es könnten beispielhafte Inhalte für die Praxistätigkeit zur Sicherstellung des Theorie-Praxis-Transfers festgelegt werden.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 2 Modulbeschreibungen Berufspraktikum, Bachelorarbeit (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

Die Gutachter/-innen schlagen in der Bewertung zu § 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO folgende Auflage vor

„In den Rubriken ‘Qualifikationsziele’ und ‘Inhalt’ des Modulhandbuchs muss festgehalten werden, dass die Bachelorarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner zu erstellen ist; für das Modul ‘Berufspraktikum Nachhaltige Mobilität und Logistik’ muss hinsichtlich der Rubriken ‘Qualifikationsziele’ und ‘Inhalt’ der Bezug zur dualen Konzeption des Moduls und zur Durchführung an der Praxisstätte hergestellt werden.“

Aus dem Begründungstext geht hervor, dass die Hochschule der Meinung ist, dies bereits durch die studienorganisatorischen Unterlagen umgesetzt sei. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule dieser Auflage, trägt aber keine Argumente vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zwar ein Berufsfeldbezug der Bachelorarbeit hinterlegt ist. Die Modulbeschreibung der Bachelorarbeit ist für alle grundständigen und dualen Bachelorstudiengänge des Bündels identisch. Ebendort heißt es in Bezug auf die dualen Studiengänge unzutreffend die Bachelorarbeit solle „nach Möglichkeit einen praktischen Bezug“ haben. Das Modul "Berufspraktikum“ soll mit der Bachelorarbeit zusammenhängen, wobei diese Beschreibung ebenfalls nicht zwischen grundständigem und dualem Studiengang differenziert. Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist die Kritik der Gutachtergruppe berechtigt, die Auflage wird erteilt.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele (§ 11 ThürStAkkrVO)

Die Gutachter schlagen in der Bewertung zu § 11 ThürStAkkrVO folgende Auflage vor:

"Die Ziele des Studiengangs müssen spezifischer hinsichtlich des besonderen Profils des Studiengangs und des Kompetenzprofils der Absolvent:innen definiert werden."

Die Auflage wird ebendort ausführlich begründet; auch die Gegenargumente der Hochschule werden in diesem Abschnitt dargelegt. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule der Auflage unter Verweis auf ihre bereits vorgetragenen Argumente erneut.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Hochschule abgewogen. Seiner Auffassung nach sind beide Sichtweisen berechtigt:

- Das Argument der Hochschule, dass Absolvent/-innen des dualen Studiengangs dieselben fachlichen Qualifikationen wie Absolvent/-innen des nicht-dualen grundständigen Pendants erwerben sollen, ist im Grundsatz plausibel.
- Das Argument der Gutachtergruppe, dass diese fachlichen Qualifikationen im Unterschied zum jeweiligen grundständigen Studiengang nicht nur am hochschulischen, sondern auch an einem betrieblichen Lernort erworben werden und der damit einhergehende erhöhte Praxisbezug ipso facto auch zu einem nuancierten Qualifikationsprofil der Absolventen des dualen Studiengangs führt, ist ebenfalls berechtigt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats sind die Unterschiede der Qualifikationsprofile zwischen dem dualen und grundständigen Studiengang allerdings geringfügig, zumal sich auch der grundständige Studiengang mit einem Praxissemester und einer im betrieblichen Umfeld angefertigten Bachelorarbeit durch einen hohen Praxisbezug auszeichnet. Diese Nuancen bereits auf der Metaebene der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele abzubilden oder auf dieser Ebene den Fokus auf die im engeren Sinne fachlichen Qualifikationen zu richten, ist auf Basis der Vorgaben gemäß § 11 ThürStAkkrVO nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichermaßen vertretbar. Die vorgeschlagene Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Bachelorarbeit muss in das letzte Semester verlegt werden".

Die Gutachter begründen diese Auflage zunächst damit, dass „[f]ür das Erreichen einer wissenschaftlichen Qualifizierung auf dem Niveau DQR 6 [...] für die Bachelorarbeit im letzten Fachsemester das erlangte Wissen des gesamten Studiums einschließlich der in der gewählten Vertiefungsrichtung des aktuell sechsten Semesters absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebündelt zur Verfügung stehen“ muss. Es sei aus Sicht des Gremiums deshalb erforderlich, „die Bachelorarbeit als das Studium abschließende Prüfungsleistung in das letzte Semester“ zu verlegen.

Die Hochschule hatte dagegen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens verschiedene Gründe aufgeführt, die aus ihrer Sicht dafürsprechen, die Bachelorarbeit weiterhin im zweiten Teil des fünften Semesters zu verorten. Die Studiengangsverantwortlichen machten unter anderem eine „aus Sicht der Hochschule und Studierenden sowie auch der Praxispartner langjährige erfolgreiche Umsetzung einer zeitlichen Kopplung der Bachelorarbeit mit dem Praktikum“ geltend und untermauerten dieses Argument mit positiven schriftlichen Einschätzungen eines großen Praxispartners sowie von Absolventen. Auch sei der zusätzliche Kompetenzgewinn, wenn die Bachelorarbeit zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, „minimal“. Als Reaktion auf die gutachterliche Kritik wurde zudem das Kolloquium zur Bachelorarbeit vom fünften in das sechste Semester verlagert und das ursprünglich ausschließlich im sechsten Semester verortete freie Wahlmodul zweisemestrig mit drei Leistungspunkten im fünften und drei Leistungspunkten im sechsten Semester angelegt.

Das Gutachtergremium hielt seine Kritik und die daraus abgeleitete Auflage auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule aufrecht:

- Nach Auffassung des Gremiums handele es sich „um eine Abschlussarbeit, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen reflektieren bzw. integrieren soll“. Auch „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker) sehen es kritisch, wenn eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester verfasst wird“. Diese Einschätzung von Experten unterschiedlicher Branchen könne, so die Gutachter weiter, „hinsichtlich der Berufsbefähigung als repräsentativ gelten“ und müsse „höher gewichtet werden als die von der Hochschule vorgelegte positive Einschätzung ihres größten Praxispartners“. Nach der Einschätzung der Branchenexperten, die das Gutachtergremium teilt, werde eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines

grundständigen Studiengangs nicht gerecht“. Eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester stelle vielmehr „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar, die zwar aus Sicht des Praxispartners adäquat ist, aber aus akademischer Sicht nicht den Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügt.“ Aus diesem Grund wird der Abschlussgrad „Bachelor“ von dem Gutachtergremium als nur eingeschränkt passend bewertet; der Abschlussgrad Bachelor sei, so das Fazit der Gutachtergruppe, „nur mit einer Abschlussarbeit gerechtfertigt, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen bündelt.“

- Die Gutachter vertreten zudem die Auffassung, „die Qualität der Bachelorarbeit [sei] nicht ausreichend gewährleistet durch die eher knapp bemessene Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des Folgesemesters belegen zu können“.
- Schließlich kritisieren die Gutachter, dass es bei der gegenwärtigen Lage der Bachelorarbeit „denkbar [sei], dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des folgenden letzten Semesters endgültig nicht bestehen“.

Die Hochschule legt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der Stiftung Akkreditierungsrat am 10.12.2024 und 05.03.2025 Stellungnahmen vor, in denen sie der Auflage widerspricht. Darin macht die Hochschule weitere Argumente geltend:

- Es gibt nach Auffassung der Hochschule „keine allgemeine rechtliche Grundlage, dass die Bachelorarbeit im 6. Semester verfasst werden muss“. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) lege fest, welche Qualifikationen auf den unterschiedlichen Niveaustufen zu erwerben sind; der DQR mache jedoch keine spezifischen Vorgaben, wann genau eine Bachelorarbeit geschrieben werden müsse.
- Das gutachterliche Argument, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen könnten, würde bedeuten, „dass die Bachelorarbeit erst beginnen darf, wenn alle Prüfungen (auch die des 6. Semesters und etwaige Wiederholungsprüfungen) erfolgreich bestanden“ seien. Dies wäre aus Sicht der Hochschule „hinreichend unpraktikabel, da das Studium dann zwangsläufig um ein Semester verlängert werden würde, sofern Prüfungen erst zum Ende eines Semesters stattfinden“. Eine solche Praxis an anderen Hochschulen sei den Verantwortlichen nicht bekannt.
- Das Argument der Gutachter, „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker)“ sähen eine Bachelorarbeit in der zweiten Hälfte des fünften Semesters kritisch, werde „nicht spezifiziert und stärker gewichtet als die Meinung aus der maßgebenden Konzernabteilung des Praxispartners“.
- Dass die Qualität der Bachelorarbeit durch einen eher knapp bemessenen zeitlichen Rahmen

sowie das Erfordernis leide, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des Folgesemesters belegen zu können, sei nicht nachvollziehbar. Die Bearbeitungszeit von zehn Wochen sei für eine Bachelorarbeit im Umfang von elf Leistungspunkten großzügig bemessen. Es gebe zudem mit Blick auf den Übergang vom fünften in das sechste Semester einen Spielraum für die Bearbeitungszeit von circa sechs Wochen; die zeitliche Einengung sei bei einer Verortung der Bachelorarbeit im sechsten Semester größer.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Hochschule sorgfältig abgewogen. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass durch die Verortung der Abschlussarbeit in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Fachsemesters im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die Kriterien der ThürStAkkrVO begründet wird. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Im Einzelnen:

- § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO legt fest, dass Bachelor- und Masterstudiengänge „eine Abschlussarbeit vorsehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten“. Dem Terminus „Abschlussarbeit“ ist inhärent, dass diese Arbeit am Ende des Studiums geschrieben wird; eine Festlegung, dass die Abschlussarbeit *zwingend* im letzten Fachsemester zu schreiben ist, trifft die ThürStAkkrVO jedoch nicht.
- Der im vorliegenden Fall von der Hochschule für die Bachelorarbeit vorgesehene Zeitpunkt ist zwar in der Tat ungewöhnlich, wird aber von der Antragstellerin plausibel begründet und stellt den Charakter der Bachelor- als Abschlussarbeit nach Auffassung des Akkreditierungsrats ausdrücklich nicht in Frage. Die Bachelorarbeit ist im Studienverlaufsplan in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Semesters vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits die überwiegende Mehrheit der Module abgeschlossen. Wenn die Abschlussarbeit stattdessen zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, wäre, in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat der Hochschule ausdrücklich zu, der Kompetenzgewinn „minimal“.
- Unabhängig von der Verortung der Bachelorarbeit im Studienverlaufsplan eröffnet § 12 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Möglichkeit, sich zur Bachelorarbeit anzumelden, wenn mindestens 100 Leistungspunkte erworben wurden, was im Einzelfall noch vor dem fünften Semester eintreten kann. Diese Regelung ist im Vergleich mit anderen Bachelorstudiengängen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten nicht als unüblich zu bewerten und wird von der Gutachtergruppe nicht kritisiert.
- Das Gutachtergremium verweist auf „repräsentative“ Einschätzungen von Branchenexperten, dass eine Bachelorarbeit im fünften Semester hinsichtlich der Berufsbefähigung und den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss kritisch gesehen wird. Auf welche Studie / Erhebung sich die Gutachtergruppe mit dieser Aussage bezieht, bleibt unklar; der Auffassung, dass diese Einschätzungen höher zu gewichten seien als die positiven Rückmeldungen des größten Praxispartners, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht gefolgt werden.

- Die Gutachter/-innen kritisieren, dass eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester grundsätzlich „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs nicht gerecht“ werde und lediglich „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar[stelle]“. Sie kritisieren weiterhin, dass die Qualität der Bachelorarbeit durch eine „eher knapp bemessene“ Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des sechsten Semesters zu belegen, „nicht ausreichend gewährleistet“ sei. Beide Annahmen sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats in dieser Pauschalität nicht plausibel, zumal sich die Gutachter nicht zur Qualität *konkreter* Bachelorarbeiten im hier zur Debatte stehenden Studiengang äußern. Dass die Bachelorarbeit in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen ist, entspricht zudem den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO; auch die Bearbeitungszeit von elf Wochen ist in Relation zu den für die Abschlussarbeit veranschlagten elf Leistungspunkten keinesfalls knapp, sondern eher großzügig bemessen.
- Warum die Tatsache, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen können, gegen deren Verortung in der zweiten Hälfte des fünften Semesters spricht, erschließt sich dem Akkreditierungsrat nicht, zumal eine Verschiebung an den Beginn des sechsten Semesters daran nichts ändern würde. Die Anmeldung der Bachelorarbeit erst dann zu ermöglichen, wenn alle anderen Prüfungen des Studiums endgültig bestanden sind, wäre auch nach Auffassung des Akkreditierungsrats aus den von der Hochschule in der Stellungnahme genannten Gründen „unpraktikabel“, zudem in der deutschen Hochschullandschaft nicht mehr üblich: Vielerorts sind Bachelorstudiengänge so aufgebaut, dass die Anmeldung zur und die Anfertigung der Bachelorarbeit nach Erreichen der Voraussetzungen auch frühzeitig(er) erfolgen können, u.a. um eine rechtzeitige Anmeldung zu Masterstudiengängen sicherzustellen.

